

Az.: 1 A 218/23
12 K 2238/19 VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der
vertreten durch den Geschäftsführer

– Klägerin –
– Berufungsbeklagte –

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Gemeinde Neißeau
vertreten durch den Bürgermeister
Dorfallee 31, 02829 Neißeau
vertreten durch Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden
Straße der Freundschaft 1, 02923 Kodersdorf

– Beklagte –
– Berufungsklägerin –

prozessbevollmächtigt:

beigeladen:

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

vertreten durch die Gesellschafter

8.

9.

10.

prozessbevollmächtigt:
zu 1-6, 8: Rechtsanwälte

wegen

Feststellung der Öffentlichkeit einer Straße
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Gretschel und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Frenzel auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 6. März 2025

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 19. Januar 2023 – 12 K 2238/19 – geändert. Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen, mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, welche diese selber tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Beklagte wendet sich mit ihrer Berufung gegen die erstinstanzliche Feststellung, dass die in ihrem Gemeindegebiet auf verschiedenen Flurstücken der Gemarkung K..... verlaufende T....straße eine öffentliche Straße ist.
- 2 Bei der T....straße handelt es sich um einen unbefestigten Weg, welcher im Süden an der Aufmündung zur Kreisstraße K.... (Hauptstraße) beginnt und im Norden an der Aufmündung zur H..... Straße (Gemeindeverbindungsstraße M..... [H....] / K..... [N.....]) endet. Sie verläuft über eine Länge von ca. 2 km - vereinfacht dargestellt - zunächst über die Gemarkung K..... (Gemeinde N....., Beklagte und Berufungsklägerin), dann über die Gemarkung Ko..... (Gemeinde Ko....., Beklagte zu 2 in der ersten Instanz), dann kurz im Grenzbereich der Gemarkungen K..... und Ko..... und anschließend auf oder in unmittelbarer Nähe der Grenze zwischen den Gemarkungen K..... (Gemeinde N.....) und M..... (Gemeinde H...., Beklagte zu 3 in der ersten Instanz). Von den betroffenen Flurstücken, über die die sogenannte T....straße verläuft, stehen einige im Eigentum der Beklagten, einige im Eigentum der Klägerin und die übrigen Flurstücke im Eigentum von Beigeladenen.
- 3 Die Klägerin ist ein in H.... ansässiges Unternehmen, welches nach eigenen Angaben seit dem Jahr 1992 Kiesabbau, eine Rückverfüllung nach bergrechtlichem Hauptbetriebsplan und eine Deponie nach Abfallrecht betrieben hat. Die Klägerin beantragte am 17. Februar 2014 in einem abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren bei der Landesdirektion Sachsen die Zulassung einer neuen Deponie „I. F....“. Die Vorhabengrundstücke liegen in der Gemeinde H...., OT M....., Gemarkung M..... Flur., auf den Flurstücken . bis... Die Erschließung der Vorhabengrundstücke ist nach dem am 2. Februar 2024 erlassenen Planfeststellungsbeschluss, der Gegenstand eines Verfahrens vor dem Sächsischen Obergericht ist, über die T....straße vorgesehen.
- 4 Die Frage der Öffentlichkeit der genannten T....straße im Sinne von § 53 SächsStrG und deren Eintragung in die Bestandsverzeichnisse der ursprünglich drei beklagten Gemeinden waren wiederholt Gegenstand von Prüfungen und Verfahren. Nach entsprechenden Beschlussfassungen durch den jeweiligen Gemeinderat verfügten die Berufungsklägerin und die zwei anderen erstinstanzlich beklagten Gemeinden bereits mit Eintragungsverfügungen vom 28. Februar 2011 die Aufnahme der Straße als Gemeindeverbindungsstraße K...../ M...../ Ko..... hinsichtlich sie betreffender Teilabschnitte in ihr jeweiliges Bestandsverzeichnis. Nach Beschlussfassung durch den jeweiligen Gemeinderat verfügten die drei Gemeinden am 27. Juni

2014 jeweils die Rücknahme ihrer jeweiligen Eintragungsverfügung vom 28. Februar 2011. Zur Begründung der auf § 48 VwVfG gestützten Rücknahmen wurde jeweils ausgeführt, die Aufnahme der Straße sei rechtswidrig gewesen. Es lasse sich nicht zweifelsfrei klären, ob die Voraussetzungen für eine öffentliche Straße zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Sächsischen Straßengesetzes vorgelegen hätten.

- 5 Mit Schreiben an den Verwaltungsverband vom 15. Mai 2017, eingegangen am 30. Mai 2017, beantragte die Klägerin durch ihre Prozessbevollmächtigte die Eintragung der T....straße als Gemeindestraße oder sonstige öffentliche Straße i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsStrG in das Bestandsverzeichnis. Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts führte die Klägerin insbesondere aus, dass es sich bei dieser Straße zum Stichtag am 16. Februar 1993 um eine betrieblich-öffentliche Straße gehandelt habe. Die betriebliche Nutzung ergebe sich aus dem Umstand, dass der Investor G..... M..... 1992 alle Grundstücke der S..... B..... GmbH, Betriebsteil Ko....., von der Treuhand erworben habe. Er habe den Betrieb nahtlos weitergeführt, zu dessen Erschließung die T....straße befahren worden sei. Der Betriebsteil der T..- und K..... Ko..... GmbH sei mit Gesellschaftsvertrag vom 5. Dezember 1992 in eben diese neue Gesellschaft überführt worden. Zum Stichtag am 16. Februar 1993 sei die Firma noch betrieben und die Straße als Betriebsstraße befahren worden. Die Öffentlichkeit sei vor und nach dem Stichtag immer über diese T....straße gefahren. Die Straße sei insbesondere zum Stichtag als Verbindungsstraße zwischen Ko..... und B...../K..... genutzt worden.
- 6 Im Nachgang führte das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Ermittlungen zur Einordnung der sogenannten T....straße durch, darunter - in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Görlitz - auch weitere Befragungen insbesondere von Einwohnern zur Nutzung der T....straße vor dem bzw. zum Stichtag. Im Ergebnis sei demnach „mit gewissen Einschränkungen“ davon auszugehen, dass die T....straße zumindest nach 1989 neben betrieblichem Verkehr zum Teil auch öffentlichen Verkehr aufgenommen habe und insoweit aufgrund der öffentlichen Nutzung zum Stichtag eine wirksame Überleitung der ehemals (faktisch) betrieblich - öffentlichen Straße als öffentliche Straße in den Rechtszustand nach dem Sächsischen Straßenverkehr stattgefunden habe.
- 7 Daraufhin bereitete der Verwaltungsverband Beschlussvorlagen betreffend die Eintragung der T....straße als öffentlicher Feld- und Waldweg in die Straßenbestandsverzeichnisse der beklagten Gemeinden vor. Während jeweils der Bürgermeister der Gemeinde H.... und der Gemeinde Ko..... - nach entsprechender Beschlussfassung des jeweiligen Gemeinderates - jeweils am 10. April 2018 die - wegen bisher nicht entschiedener Widersprüche u.a. Beigeladenen zu 3 bis 8 nicht bestandskräftige - Eintragung der T....straße in ihr Bestandsverzeichnis

verfügte, stimmte in der Sitzung vom 23. November 2017 der Gemeinderat der Beklagten (Gemeinde N.....) gegen eine Aufnahme der T....straße in ihr Bestandsverzeichnis.

- 8 Im Anschluss daran wandte sich die Klägerin an den Landkreis Görlitz. Nach Stellungnahme der Beklagten teilte dieser der Klägerin mit Schreiben vom 28. Juni 2018 u. a. mit, anhand der vorliegenden Erkenntnisse ergebe sich ein sehr inhomogenes Bild der Sachlage. So lasse sich etwa aus den Zeugenaussagen nicht zweifelsfrei entnehmen, auf welchen Zeitraum sich die jeweiligen Aussagen bezögen. Es sei auch nicht anzunehmen, dass gezieltere Befragungen angesichts des lang zurückliegenden Zeitraums hier bessere Erkenntnisse erbringen würden und eine gesicherte zeitliche Zuordnung gelingen werde. Die Tatsachenlage sei nicht hinreichend gesichert, als dass sie einen so weitgehenden rechtsaufsichtsrechtlichen Eingriff wie den in das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht rechtfertigen könne. Von weiteren rechtsaufsichtlichen Maßnahmen werde daher abgesehen.
- 9 Am 3. Dezember 2019 erhob die Klägerin Klage und trug insbesondere vor, sie habe wegen des Planfeststellungsverfahrens seit dem Jahr 2009 versucht, die drei beklagten Gemeinden dazu zu bewegen, die T....straße jeweils in ihr Straßenbestandsverzeichnis aufzunehmen. Es handele sich um eine öffentliche Straße, die zum Stichtag 16. Februar 1993 mindestens betrieblich-öffentlich genutzt worden sei. Ab 1990 habe der Weg immer mehr öffentliche Bedeutung erlangt. So sei dieser außer von Lieferfahrzeugen der T.- und K..... Ko..... GmbH (Klägerin) auch durch Wald- und Feldanrainer, die rasant steigende Zahl von Ausflüglern zum Inselfee sowie von Einwohnern der Ortsteile K..... und B..... genutzt worden. Weiterhin hätten Teilabschnitte der Straße der ortsverbindenden Zufahrt zum Friedhof K..... aus dem Raum M..... gedient. Ferner mache sich die Klägerin die Stellungnahme des Landesamts für Straßenbau und Verkehr vom 2. November 2017 zu eigen. Das Landesamt sei zu dem Ergebnis gekommen, dass eine öffentliche Nutzung zum Stichtag für die streitgegenständliche, bereits zu DDR-Zeiten existierende Verkehrsfläche vorgelegen habe. Als Beleg dafür seien u. a. die Aufnahme der T....straße als Verbindungsstraße in die Topographische Karte „Ausgabe Staat“ der DDR angeführt worden.
- 10 Entgegen der Rüge der Beklagten sei die Feststellungsklage auch zulässig. Bei der Öffentlichkeit einer Straße oder eines Weges handele es sich um ein Rechtsverhältnis im Sinne von § 43 Abs. 1 VwGO. Die Klägerin habe bereits aus ihrer Eigentümerstellung bezüglich einiger auf der T....straße liegender Flurstücke ein berechtigtes Interesse an der begehrten Feststellung. Zudem bestehe das Feststellungsinteresse, weil die Klägerin in dem Planfeststellungsverfahren für die gesicherte Erschließung der Abfalldeponie die Öffentlichkeit der T....straße nachweisen müsse. Zwar habe die Landesdirektion Sachsen die Straße inzwischen mit Schreiben vom 30. Juli 2020 für das dort anhängige Verfahren als öffentlich betrachtet. Da die

Klägerin Rechtssicherheit benötige, wolle sie aber das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht fortführen. Sie habe auch deshalb ein Feststellungsinteresse, weil die Eintragung in das Straßenbestandsverzeichnis deklaratorische und keine konstitutive Wirkung habe. Die Klägerin hielt in der zweiten Fortsetzung der mündlichen Verhandlung vom 30. November 2022, 13. Dezember 2022 am 17. Januar 2023 nach rechtlicher Erörterung der Beteiligten mit der Kammer an ihrem Feststellungsantrag fest und stellte keinen (hilfsweise) Antrag auf Verpflichtung der Beklagten auf Eintragung der T....straße in ihr Bestandsverzeichnis, nachdem sie bereits in der Sitzung vom 30. November 2022 ausführte, das Verfahren werde so betrieben, wie das Landesamt mitgeteilt habe, wonach sie die Feststellung der Öffentlichkeit beantragen müsse.

- 11 Die Berufungsklägerin und Beklagte zu 1 vertrat im erstinstanzlichen Klageverfahren die Auffassung, die Feststellungsklage sei jedenfalls mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wegen der Gesetzesänderung in § 54 SächsStrG unzulässig geworden. Ferner habe es sich zum Stichtag weder um eine faktisch öffentliche noch um eine betrieblich-öffentliche Straße gehandelt.
- 12 Am 19. Dezember 2022 beantragte die Klägerin, die Beklagte im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die über ihr Gemeindegebiet verlaufende T....straße bis spätestens 31. Dezember 2022 in ihr Straßenbestandsverzeichnis unter dem Vorbehalt der rechtskräftigen Entscheidung des Verwaltungsgerichts Dresden im vorliegenden Verfahren einzutragen. Das Verwaltungsgericht Dresden lehnte mit Beschluss vom 22. Dezember 2023 - 12 L 868/22 -, juris den Antrag mit der Begründung ab, dass die mit Ablauf des 31. Dezember 2022 eingeführte negative Publizität des Bestandsverzeichnisses in § 54 Abs. 3 Satz 1 SächsStrG dann nicht greifen könne, wenn bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 noch nicht bestandskräftig über Rechtsbehelfe entschieden worden sei. Gleiches gelte, wenn über eine bereits anhängige Klage, die die Feststellung der Öffentlichkeit einer Straße zum Gegenstand habe. Beschwerde wurde durch die Klägerin nicht eingelegt.
- 13 Nachdem das Verwaltungsgericht 13 Zeugen zur Nutzung der T....straße am 16. Februar 1993 gehört hatte, stellte es mit Urteil vom 19. Januar 2023 fest, dass die auf dem Gebiet der Beklagten (Gemeinde N.....) in der Gemarkung K..... verlaufende Straße eine öffentliche Straße sei. Die Klagen gegen die Gemeinden Ko..... und H.... wurden mit der Begründung abgewiesen, dass die Feststellungsklage aufgrund der bereits vorgenommenen Eintragungen in das jeweilige Bestandsverzeichnis unzulässig sei.
- 14 Die Klage gegen die Berufungsklägerin sei zulässig. Sie sei statthaft. Das Bestehen oder Nichtbestehen eines öffentlichen Weges bzw. einer öffentlichen Straße stelle ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis dar. Der Gesichtspunkt der Subsidiarität der Feststellungsklage (§ 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO) stehe bereits deshalb nicht entgegen, weil keine Umgehung der für

Anfechtungs- und Verpflichtungsklage geltenden Bestimmungen über Fristen und Vorverfahren zu erwarten sei. Denn der mit Schreiben vom 15. Mai 2017 gestellte Antrag der Klägerin auf Eintragung der T....straße in das Bestandsverzeichnis sei im Hinblick auf die Beklagte zu 1 bisher nicht (ablehnend) beschieden. Der vorherigen Durchführung eines Vorverfahrens habe es für eine Verpflichtungsklage gemäß § 75 VwGO nicht bedurft. Im Übrigen komme auch dem Umstand der fehlenden Vollstreckbarkeit eines Feststellungsurteils hier kein entscheidendes Gewicht zu, da sich die Klage gegen eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts als Teil des Staates richte, bei der davon auszugehen sei, dass sie einem Urteil auch ohne Vollstreckungsdruck Folge leisten werde. Die Klägerin habe gegenüber der Beklagten zu 1 ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung (§ 43 Abs. 1 2. Halbsatz VwGO), denn die Beklagte zu 1 habe die Öffentlichkeit des Weges ausdrücklich in Abrede gestellt und auch eine von der Klägerin beantragte Eintragung der Straße in das Bestandsverzeichnis nicht vorgenommen. Die Zulässigkeit der Feststellungsklage sei auch nicht mit Ablauf des 31. Dezember 2022 entfallen. Die bereits am 3. Dezember 2019 erhobene Feststellungsklage sei nach wie vor geeignet, das Rechtsschutzziel der Klägerin zu erreichen. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts könnten § 54 Abs. 3 Satz 1 SächsStrG und auch § 54 Abs. 3 Satz 5 SächsStrG, wonach nach Ablauf der Frist nach Satz 1 oder nach Abschluss des Verfahrens nach Satz 4 des § 54 Abs. 3 SächsStrG die Eintragung in das Bestandsverzeichnis nur nach erfolgter Widmung gemäß § 6 SächsStrG zulässig sei, dann nicht greifen, wenn bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 noch nicht bestandskräftig über Rechtsbehelfe, die die Eintragung einer Straße, eines Weges oder eines Platzes im Sinne von § 53 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG in ein Bestandsverzeichnis zum Gegenstand haben, entschieden worden sei. Gleiches gelte, wenn über eine bereits anhängige Klage, die die Feststellung der Öffentlichkeit einer Straße, eines Weges oder eines Platzes im Sinne von § 53 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG zum Gegenstand habe, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 noch nicht rechtskräftig entschieden worden sei.

- 15 Zudem sei die Feststellungsklage gegenüber der Beklagten auch begründet. Die Klägerin habe einen Anspruch auf die begehrte Feststellung, weil die streitgegenständliche Straße gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG am 16. Februar 1993 eine betrieblich-öffentliche Straße gewesen und damit eine öffentliche Straße i. S. d. Sächsischen Straßengesetzes sei und sie diesen Status auch im Nachgang bisher nicht verloren habe. Zu diesem Ergebnis komme das Verwaltungsgericht aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme.
- 16 Die Eigenschaft als öffentliche Straße bestehe auch im Zeitpunkt der (letzten) mündlichen Verhandlung fort. Die streitgegenständliche Straße habe ihren Status als öffentliche Straße weder durch Einziehung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG noch nach § 54 Abs. 3 Satz 1 SächsStrG verloren. Nach § 54 Abs. 3 Satz 1 SächsStrG verlieren Straßen, Wege und Plätze

im Sinne von § 53 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG den Status als öffentliche Straße, wenn sie nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 in ein Bestandsverzeichnis eingetragen seien. Zwar habe der Gesetzgeber mit § 54 Abs. 3 Satz 1 SächsStrG (in der seit 13. Dezember 2019 geltenden Fassung) grundsätzlich eine negative Publizität für Bestandsverzeichnisse mit Ablauf des 31. Dezember 2022 einführen wollen, was auch in der Gesetzesbegründung (Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Straßengesetzes vom 19. Februar 2019; Drs. 6/16811, dort S. 28) zum Ausdruck komme. § 54 Abs. 3 Satz 1 SächsStrG und auch § 54 Abs. 3 Satz 5 SächsStrG könnten aber dann nicht greifen, wenn bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 noch nicht bestandskräftig über Rechtsbehelfe, die die Eintragung einer Straße, eines Weges oder eines Platzes im Sinne von § 53 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG in ein Bestandsverzeichnis zum Gegenstand haben, entschieden worden sei. Gleiches gelte, wenn wie im hiesigen Verfahren über eine bereits anhängige Klage, die die Feststellung der Öffentlichkeit einer Straße, eines Weges oder eines Platzes im Sinne von § 53 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG zum Gegenstand habe, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 noch nicht rechtskräftig entschieden worden sei.

- 17 Die Beklagte hat gegen das am 18. April 2023 zugestellte Urteil, in welchem die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen wurde, am 17. Mai 2023 das Rechtsmittel der Berufung eingelegt und innerhalb der vom Senatsvorsitzendem verlängerten Frist begründet. Die Berufungsbegründung wurde der Klägerin nicht förmlich zugestellt, sondern formlos übersandt.
- 18 Die Klage sei jedenfalls unzulässig geworden, denn die Feststellungsklage sei im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 17. Januar 2023 unstatthaft gewesen. Die Klägerin wäre gehalten gewesen, ihren Antrag rechtzeitig umzustellen oder aber zusätzlich rechtzeitig eine Verpflichtungsklage auf Eintragung ins Straßenbestandsverzeichnis der Beklagten zu erheben. Die bisherige Rechtslage habe in § 53 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG eine „faktische Widmung“ vorgesehen; die genannte Vorschrift fingiere die Widmung. Um diese faktische Widmung zu erreichen, habe die Feststellung der Öffentlichkeit der Benutzung der jeweiligen Straße oder des Weges zum Stichtag des Inkrafttretens des Sächsischen Straßengesetzes am 16. Februar 1993 vorausgesetzt. Seit dem 1. Januar 2023 habe sich die Rechtslage indes wesentlich geändert, denn Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 53 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG, die nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 in ein Bestandsverzeichnis aufgenommen worden seien, verlören den Status als öffentliche Straße. Anders als zuvor komme den Straßenbestandsverzeichnissen im Freistaat Sachsen die Wirkung negativer Publizität zu (vgl. Kloos/Garz, LKV 2024, 300 ff.). Wesentlich sei also nicht ein – möglicherweise nur fingierter – festgestellter Status, sondern die Eintragung im jeweiligen Straßenbestandsverzeichnis. Solle die Straße nach dem Stichtag öffentlich bleiben, bedürfe

es zwingend einer Eintragung in das Straßenbestandsverzeichnis. Nach dem Stichtag solle die negative Publizitätswirkung des Straßenbestandsverzeichnisses weiteren Rechtsstreitigkeiten über die Öffentlichkeit einer Verkehrsfläche gerade vorbeugen. Davon ausgenommen seien lediglich Rechtsstreite, die mit den dafür vorgesehenen, statthaften Rechtsbehelfen um die Rechtshandlung „Eintragung ins Straßenbestandsverzeichnis“ kreisen. Nur verwaltungsbehördliche und gerichtliche Entscheidungen solcher Streitigkeiten könnten auch nach Ablauf des 31. Dezember 2022 noch eine rechtliche Besserstellung zu Widerspruchsführern- oder Klägern auslösen. Das erstinstanzlich durchgeführte Feststellungsklageverfahren gehöre nicht dazu. In jedem Fall habe es der Klägerin erstinstanzlich offen gestanden, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 ihren Klageantrag im Hauptsacheverfahren umzustellen oder ihre Klage um ein Verpflichtungsbegehren zu erweitern. Das sei nicht erfolgt, obwohl ihr das Erfordernis der Umstellung - wie ihr Antrag vom 19. Dezember 2022 im einstweiligen Rechtsschutzverfahren auf vorläufige Eintragung der streitgegenständlichen Straße in das Straßenbestandsverzeichnis zeige - bewusst gewesen sei. Eine Art. 19 Abs. 4 GG zuwiderlaufende Behinderung der klägerischen Rechtsausübung liege nicht vor.

- 19 Der Grundsatz der Subsidiarität der Feststellungsklage stehe der Zulässigkeit der Klage ebenfalls entgegen. Wegen der eindeutigen und rechtsklaren Wirkung der negativen Publizität des Straßenbestandsverzeichnisses reiche hier der Rechtsschutz einer (Untätigkeits-)Verpflichtungsklage auf Eintragung ins Straßenbestandsverzeichnis gerade weiter als der einer Feststellungsklage. Mit der Einführung der negativen Publizität für Bestandsverzeichnisse mit Ablauf des 31. Dezember 2022 habe der Gesetzgeber zukünftig Rechtsklarheit über die Straßenklassifizierung schaffen wollen. Zwar könnten und sollten noch anhängige Rechtsstreite, die allerdings die Eintragung als solche betreffen – eben Gestaltungs- oder Leistungsklagebegehren, die sich unmittelbar auf Eintragung oder Nicht-Eintragung beziehen – nicht ihrerseits durch eine Regelung wie § 54 Abs. 3 Satz 1 SächsStrG „erledigt“ werden. Warum „gleiches“ aber für subsidiäre Feststellungsklagen gelten sollte, sei nicht ersichtlich. Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 sei das Rechtsverhältnis (faktische öffentliche Straße) beendet und zeitige über die Beendigung hinaus keine anhaltende Wirkung. Mit der negativen Publizität des Straßenbestandsverzeichnisses seit dem 1. Januar 2023 habe der Gesetzgeber endgültige Rechtsklarheit in der Frage, welche Straßen öffentlich seien, schaffen wollen. Die Feststellung, eine Straße sei zuvor öffentlich gewesen, könne daher keine Auswirkung auf die Rechtslage nach dem 31. Dezember 2022 haben. Die Klägerin könne mit ihrer Klage allenfalls noch die Feststellung der Öffentlichkeit der streitgegenständlichen Straße in den Jahren 1993 bis 2022 erreichen.

- 20 Die Regelung des § 54 Abs. 4 Satz 2 SächsStrG dürfe zwar nicht unberücksichtigt bleiben. Der Wortlaut der Norm benenne aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Rechtsbehelfsverfahren. Damit seien aber nicht sämtliche Rechtsbehelfsverfahren gemeint. Maßgeblich müsse die Wahl des statthaften Rechtsbehelfs sein, der also geeignet ist, dass angestrebte Rechtsschutzziel zu erreichen. Nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG stehe dabei die Eintragung ins Straßenbestandsverzeichnis in Rede, nicht jedoch eine bloße Statusfeststellung.
- 21 Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 19. Januar 2023 (zugestellt am 18. April 2023), Az. 12 K 2238/19, abzuändern und die Klage der Berufungsbeklagten abzuweisen.
- 22 Die Klägerin beantragt,

die Berufung kostenpflichtig zurückzuweisen,

hilfsweise, dass die Beklagte (Gemeinde N.....) verpflichtet wird, die streitigen Flurstücke, die in der Entscheidungsformel des Verwaltungsgerichts Dresden auf Seite 3 des Urteils im Einzelnen bezeichnet sind, in das Straßenbestandsverzeichnis einzutragen.
- 23 Entgegen der Auffassung der Beklagten sei die Feststellungsklage zulässig, insbesondere sei sie statthaft und der Grundsatz der Subsidiarität stehe ihr nicht entgegen. Auch das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis sowie das Feststellungsinteresse seien gegeben.
- 24 Der Statusverlust des § 54 Abs. 3 SächsStrG ipso iure trete nur dann ein, wenn die Voraussetzungen des § 54 Abs. 3 SächsStrG - wie hier nicht - gegeben seien. Über die streitgegenständliche T....straße sei am 31. Dezember 2022 noch nicht bestandskräftig entschieden worden. Die Auslegung der Beklagten sei vom Gesetzeswortlaut nicht gedeckt und vom Gesetzgeber nicht gewollt. Sonst würden laufende Verwaltungs- und Gerichtsverfahren durch Fristablauf ex tunc beendet. Eine solche Auslegung verstoße gegen Art. 19 Abs. 4 und Art. 103 Abs. 1 GG.
- 25 Der Gesetzgeber habe in § 54 Abs. 3 Satz 2 bis 4 SächsStrG einen strikten Zeitplan für die betroffenen Anlieger und auch für die Gemeinden festgelegt. Die Gemeinde sollte bis um 31. Dezember 2021 endgültig entschieden haben. Danach wäre noch ein Jahr für ein etwaiges Gerichtsverfahren angedacht gewesen. Der Gesetzgeber sei dabei von einer zügigen Verwaltung und Gerichtsbarkeit ausgegangen. Dabei habe er nicht den hiesigen Fall mit einer Verfahrensdauer von fünf Jahren vor Augen gehabt. Der Gesetzgeber habe erkannt, dass Verfahren länger andauern und daher eine Ausnahme des Fristablaufs in § 54 Abs. 3 Satz 5 SächsStrG vorgesehen. Mithin sei die Frist verrückbar. Vielmehr sehe das Gesetz vor, dass laufende Verfahren nach Ablauf des 31. Dezember 2022 dazu führten, dass eine Straße dann

„nach Abschluss dieses Verfahrens“ als öffentlich gelte. Eine Beschränkung auf bestimmte Rechtsbehelfe sei § 54 Abs. 4 Satz 2 SächsStrG nicht zu entnehmen.

- 26 Die Feststellungsklage sei nicht subsidiär, denn die Klage richte sich gegen einen Hoheitsträger und Sonderregelungen über Fristen und Vorverfahren für Anfechtungs- und Verpflichtungsklage würden nicht unterlaufen. Zudem weise die Feststellung gegenüber der Verpflichtung einen Mehrwert auf, weil die bloße Eintragung keine positive Publizität begründe. Stattdessen hätte eine widerlegbare Vermutung vorgelegen, dass die T....straße öffentlich sei. Mit der gerichtlichen Feststellung der Öffentlichkeit sei die Beklagte aber zur Eintragung verpflichtet. Außerdem wäre eine Verpflichtungsklage auf Eintragung nach der Auslegungslogik der Beklagten nach Ablaufs des Stichtags am 31. Dezember 2022 nicht statthaft. Ein zur Eintragung verpflichtendes Urteil sei dann - nur aufgrund des Zeitablaufs - nicht ausreichend.
- 27 Es bestehe ein Vertrauensschutz zugunsten der Klägerin. Die Klägerin dürfe sowohl auf einen Abschluss des laufenden Gerichtsverfahrens als auch auf die Hinweise des Verwaltungsgerichts vertrauen, dass eine Feststellungsklage statthaft und hinreichend sei. Die Feststellungsklage sei nicht durch Zeitablauf unzulässig geworden. Sonst würde sich der Rechtsschutz nicht mehr nach dem Gesetz, sondern nach dem Kalender richten.
- 28 Das Oberverwaltungsgericht habe zudem die Pflicht, in der Sache materiell Recht zu sprechen. Überzogene Zulässigkeitsanforderungen stünden im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts.
- 29 Außerdem sei der in der mündlichen Verhandlung vom 19. November 2024 als Klageänderung gestellte Hilfsantrag zulässig, denn durch die endgültige Beilegung des Streits zwischen den Beteiligten im laufenden Verfahren sei der Antrag sachdienlich. Es liege eine Klageänderung und keine Anschlussberufung vor. Die nachträgliche Einbeziehung eines weiteren Klagebegehrens auf Verpflichtung in das bereits anhängige Berufungsverfahren sei sachdienlich. Die Frage der Feststellung des öffentlichen Status der T....straße würde sich auch im Rahmen der Verpflichtungsklage als inzident zu prüfende Vorfrage stellen, so dass der bisherige Streitstoff inklusive sämtlicher Zeugenbefragungen und der Stellungnahme des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr vollständig verwertbar blieben. Auf weitere Ausführungen zur Zulässigkeit der nachträglichen Klageänderungen im Berufungsverfahren komme es nicht an.
- 30 Es sei auch zulässig, den Hilfsantrag, also die Klageänderung nach § 91 VwGO, mündlich zu Protokoll in der mündlichen Verhandlung zu erklären.

- 31 Die Beklagte tritt dem Hilfsantrag entgegen. Die mit ihm verfolgte Klageänderung verstoße gegen § 91 VwGO. Eine Einwilligung der Beklagten liege nicht vor. Die Klageänderung könne auch nicht als sachdienlich bewertet werden. Mit der Klageänderung zu einer Verpflichtungsklage würde eine erneute Beweisaufnahme nebst Zeugenvernehmung erforderlich werden. Die hilfsweise beantragte Verpflichtungsklage sei zudem verfristet bzw. verwirkt. Es sei der Klägerin seit mehreren Jahren möglich gewesen, die nunmehr hilfsweise geltend gemachte Verpflichtungsklage in Ansatz zu bringen.
- 32 Die Klageänderung könne zudem nur im Wege der Anschlussberufung geltend gemacht werden. Eine solche sei vorliegend unzulässig. Die Klägerin habe ihren Hilfsantrag lediglich mündlich gestellt. Eine Erklärung zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder eine Erklärung zur Niederschrift in der mündlichen Verhandlung sei jedoch nicht ausreichend, um der Form der Anschlussberufung zu entsprechen. Eine schriftliche Einreichung der Anschlussberufung nebst entsprechender Begründung sei nicht erfolgt. Die Frist zur Anschlussberufung und deren Begründung habe spätestens nach Schluss der mündlichen Verhandlung am 19. November 2024 zu laufen begonnen.
- 33 Unabhängig davon wäre die Anschlussberufung im vorliegenden Fall nicht rechtzeitig eingelegt worden. Wenngleich die Berufungsbegründung vom 21. August 2023 der Klägerin nicht förmlich zugestellt worden sei, so wäre eine in der mündlichen Verhandlung vom 19. November 2024 erhobene Anschlussberufung jedenfalls als verfristet zu bewerten. Die Voraussetzungen des § 189 ZPO lägen hier vor. Spätestens am 17. November 2023 sei die Berufungsbegründung bei der Klägerin tatsächlich zugegangen, da ihre Berufungserwiderung auf diesen Tag datiere. Die Bezugnahme auf die Berufungsbegründung in der Berufungserwiderung sowie die inhaltliche Auseinandersetzung mit der Argumentation der Beklagten belegten, dass die Klägerin tatsächliche Kenntnis von der Berufungsbegründungsschrift gehabt und auch mit Annahmewillen gehandelt habe.
- 34 Die Beigeladenen haben keinen eigenen Antrag gestellt und sich in der Sache nicht geäußert.
- 35 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten, die wechselseitigen Schriftsätze samt Anlagen, die von der Beklagten überreichten Verwaltungsakten und die Protokolle zu den mündlichen Verhandlungen vor dem Senat sowie vor dem Verwaltungsgericht gemäß § 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 36 A. Der Senat konnte trotz Ausbleibens der Beigeladenen zu 7, 9 und 10 in der mündlichen Verhandlung verhandeln und entscheiden (§ 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 102 Abs. 2 VwGO).
- 37 B. Die zulässige Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 19. Januar 2023 - 12 K 2238/19 - hat in der Sache Erfolg.
- 38 I. Die Berufung ist zulässig. Die vom Verwaltungsgericht zugelassene Berufung bezüglich der Beklagten wurde durch sie am 17. Mai 2023 frist- und formgemäß eingelegt sowie innerhalb der verlängerten Frist begründet.
- 39 II. Die Berufung ist begründet, weil sich der klägerische Antrag auf Feststellung der Öffentlichkeit der T...straße (1.) und ihr in zweiter Instanz hilfsweise gestellter Verpflichtungsantrag (2.) jeweils als unzulässig erweisen.
- 40 1. Der Feststellungsantrag der Klägerin ist im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Senats unzulässig. Ihm steht die Subsidiarität gemäß § 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO entgegen.
- 41 a) Eine Feststellungsklage ist zunächst gemäß § 43 Abs. 1 Alternative 1 VwGO statthaft, wenn die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses begehrt wird. Als Rechtsverhältnis werden die rechtlichen Beziehungen angesehen, die sich aus einem konkreten Sachverhalt aufgrund einer diesen Sachverhalt betreffenden öffentlich-rechtlichen Norm für das Verhältnis mehrerer Personen untereinander oder einer Person zu einer Sache ergeben und über die zwischen den Beteiligten dieses Rechtsverhältnisses ein Meinungsstreit besteht (BVerwG, Urt. v. 28. Januar 2010, NVwZ 2010, 1300, 1301).
- 42 Im Ausgangspunkt zutreffend hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, dass die Zulässigkeit von Klagen auf Feststellung der Eigenschaft eines Weges bzw. einer Straße als öffentliche Straße in der Rechtsprechung zum sächsischen Landesrecht - jedenfalls bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 - anerkannt war (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 18. Juli 2014 - 3 A 227/13 -, juris Rn. 9; Urt. v. 30. Juni 2014 - 1 A 620/12 -, juris Rn. 20).
- 43 Gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG sind öffentliche Straßen im Sinne des Gesetzes, die bei Inkrafttreten des Sächsischen Straßengesetzes (16. Februar 1993) vorhandenen Straßen, Wege und Plätze, die zu diesem Zeitpunkt mit oder ohne eine Entscheidung nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über die öffentlichen Straßen - Straßenverordnung - vom 22. August 1974 (GBl. I S. 515) ausschließlich der öffentlichen Nutzung dienen oder betrieblich-öffentliche

Straßen waren. Das Sächsische Straßengesetz stellt damit - anders als die Straßengesetze anderer Länder - für das Vorliegen einer öffentlichen Straße maßgeblich auf die tatsächliche Nutzung durch die Allgemeinheit am Stichtag 16. Februar 1993 ab (grundlegend SächsOVG, Urt. v. 16. Januar 1997, JbSächsOVG 5, 127 = SächsVBl. 1997, 294, seither st. Rspr. Senatsurt. v. 30. Juni 2014 - 1 A 620/12 -, juris Rn. 21, Senatsbeschl. v. 20. November 2023 - 1 A 552/21 -, juris Rn. 23; ebenso Sauthoff, NVwZ 1994, 864, 866; Sattler, SächsVBl. 2000, 187 ff.; Peine/Starke, SächsVBl. 2007, 125, 127; jeweils m. w. N.). Diese Überleitungsvorschrift zu § 6 SächsStrG konstatiert im Umkehrschluss, dass in solchen Fällen für die Einordnung einer Straße als öffentlich eine Widmung nicht Voraussetzung ist. Entscheidend ist, ob eine bestehende Wegeanlage am Stichtag (faktisch) ausschließlich der öffentlichen Nutzung diene. Deshalb reichte - jedenfalls bis zum 31. Dezember 2022 - die Feststellung der Öffentlichkeit der Benutzung der jeweiligen Straße oder des Weges zum Stichtag des Inkrafttretens des Sächsischen Straßengesetzes aus.

- 44 b) Jedoch ist die Zulässigkeit der Feststellungsklage mit Ablauf des 31. Dezember 2022 entfallen. Ihr steht nunmehr im hier maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des BerufungsgERICHTS die Subsidiarität gemäß § 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO entgegen. Die Klägerin kann ihr Rechtsschutzziel nur durch die - nunmehr ausschließlich zulässige - Verpflichtungsklage auf Eintragung der T....straße in das Bestandsverzeichnis der Beklagten erreichen.
- 45 Die Subsidiaritätsklausel verfolgt grundsätzlich im Interesse der Prozessökonomie den Zweck, den erforderlichen Rechtsschutz auf ein einziges gerichtliches Verfahren zu konzentrieren (BVerwG, Urt. v. 12. Juli 2000 - 7 C 3.00 -, BVerwGE 111, 306, 308 f.), nämlich dasjenige Verfahren, das seinem Anliegen am wirkungsvollsten gerecht wird. Dort, wo der Kläger sein Ziel mit einer Gestaltungs- oder Leistungsklage erreichen kann, ist die Feststellungsklage ein unnötiger Umweg. Das Feststellungsurteil wirkt weder rechtsgestaltend, noch ist es vollstreckbar; daher bleibt die mit einer Feststellungsklage zu erreichende Schutzwirkung regelmäßig hinter Gestaltungs- und Leistungsklage zurück. Zöge der Beklagte nämlich nicht freiwillig die aus der gerichtlichen Feststellung erwachsenden Konsequenzen, müsste der Kläger erneut klagen, um dann endlich eine unmittelbare gerichtliche Umgestaltung der Rechtslage zu bewirken oder einen vollstreckbaren Titel zu erlangen (Sodan, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl., § 43 Rn. 113).
- 46 Kann aber die zwischen den Beteiligten streitige Frage sachgerecht und in voller Übereinstimmung mit ihrem Rechtsschutzinteresse durch Feststellungsurteil geklärt werden, verbietet es sich, den Kläger auf eine Gestaltungs- oder Leistungsklage zu verweisen, in deren Rahmen das zur Feststellung gestellte Rechtsverhältnis nur bloße Vorfrage wäre und die weiteren Elemente des geltend zu machenden Anspruchs lediglich untergeordnete Bedeutung hätten. Ist

der durch eine Feststellungsklage vermittelte Rechtsschutz gegenüber den anderen Verfahren nur gleich wirksam, bleibt es allerdings bei der Verdrängung der Feststellungsklage (BVerwG, Urt. v. 25. April 1996, NVwZ-RR 1998, 302, 303). Eine einmal zulässigerweise erhobene Feststellungsklage bleibt aber weiterhin statthaft, wenn erst während des Prozesses die Möglichkeit einer Gestaltungs- oder Leistungsklage entsteht (Schoch/Schneider/Marsch, 45. EL Januar 2024, VwGO § 43 Rn. 41, beck-online; vgl. auch Kopp/Schenke, VwGO, § 43, Rn. 26; BVerwG Urt. v. 13. Juli 1977 - VI C 96.75 -, BeckRS 1977, 31266375, beck-online; BVerwG, Urteil vom 12. Juli 2000 - 7 C 3.00 -, juris Rn. 16), jedenfalls wenn eine Umgehung der insbesondere für Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen geltenden Sonderregeln nicht in Betracht kommt (BVerwG, Beschl. v. 17. Oktober 1986 – 7 B 42.86 –, juris Rn. 7). Dann kann nämlich das prozessökonomische Ziel des § 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO, den Rechtsschutz auf ein Verfahren zu konzentrieren, nicht mehr erreicht werden (Sodan, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl., § 43 Rn. 117).

- 47 Gemessen daran kann die Klägerin mit ihrem Feststellungsantrag nach Änderung des Sächsischen Straßengesetzes durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Straßengesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) den erforderlichen Rechtsschutz nicht mehr erreichen. Mit der bloßen Feststellung als öffentliche Straße kann die Klägerin den Statusverlust als öffentliche Straße nach neuer Rechtslage nicht verhindern.
- 48 Nach § 54 Abs. 3 Satz 1 SächsStrG verlieren Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 53 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG den Status als öffentliche Straße, wenn sie nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 in ein Bestandsverzeichnis eingetragen sind.
- 49 In der Rechtsprechung des Senats ist bereits geklärt, dass nach dem Gesetzeswortlaut des neugefassten § 54 Abs. 3 Satz 1 SächsStrG („verlieren“) der Statusverlust übergeleiteter Straßen, die nicht bis zum 31. Dezember 2022 im Bestandsverzeichnis eingetragen wurden, ipso iure eintritt, ohne dass es eines Umsetzungsaktes bedarf (Senatsbeschl. v. 8. Februar 2023 - 1 B 5/23 -, juris Rn 34):

„Mit Ablauf des vorgenannten Stichtags besteht nach der nunmehr geltenden Rechtslage eine negative Publizität des Bestandsverzeichnisses. Dies entspricht dem ausdrücklich erklärten Anliegen des Gesetzgebers, der zu einer endgültigen Rechtsbereinigung beitragen und in einem überschaubaren Zeitrahmen Rechtssicherheit, insbesondere für Eigentümer von Straßengrundstücken und Anlieger schaffen wollte (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf der StReg., LT-Drs. 6/16811, S. 28 f.). Der Gesetzgeber hatte hierbei die praktischen Schwierigkeiten bei Streitfragen über die Öffentlichkeit einer Straße zum maßgeblichen Stichtag 16. Februar 1993 vor Augen (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf der StReg., LT-Drs. 6/16811, S. 28 f.; vgl. die Äußerungen der Sachverständigen D....., N....., B..... und K..... in der öffentlichen Anhörung am 7. Mai 2019, Niederschrift S. 6, 11, 20 und 22 sowie schriftliche Stellungnahmen der Sachverständigen D....., dort S. 5, und Philipp, dort S. 12). Diese Schwierigkeiten bestanden vor dem Hintergrund der Senatsrechtsprechung zur alten Rechtslage, wonach es sich bei der Anordnung, eine Straße in das Bestandsverzeichnis

aufzunehmen, lediglich um einen feststellenden Verwaltungsakt handelt. Das Sächsische Straßengesetz alter Fassung begründete nach Rechtsprechung des Senats zur früheren Rechtslage keine negative Publizität des Straßenbestandsverzeichnisses (vgl. Senatsurt. v. 2. Dezember 1999 - 1 S 494/99 -, juris Leitsatz 2, SächsVBl. 2000, 138 f.; Sattler, SächsVBl. 2000, 187, 188; Sauthoff, Öffentliche Straßen, 3. Aufl. 2020, Rn. 305), worauf sich die Gesetzesbegründung zur Änderung des Sächsischen Straßengesetzes ausdrücklich bezieht (Begründung zum Gesetzentwurf der StReg., LT-Drs. 6/16811, S. 28). Die Aufnahme einer bestimmten Wegeanlage in das Bestandsverzeichnis besitzt danach keine konstitutive Wirkung, sondern setzt das Vorliegen einer öffentlichen Straße voraus; abweichendes gilt nur im Fall der gesetzlichen Fiktion des § 54 Abs. 3 SächsStrG a. F. (Senatsbeschl. v. 5. Oktober 1998 - 1 S 499/98 -, juris, SächsVBl. 1999, 83 f.; Senatsurt. v. 2. Dezember 1999 - 1 S 494/99 -, juris Leitsatz 3, SächsVBl. 2000, 138 f.; Sauthoff, Öffentliche Straßen, 3. Aufl. 2020, Rn. 305), welche nunmehr in § 54 Abs. 2 SächsStrG n. F. geregelt ist. Dass für die Behörden und Gerichte mit dem zunehmenden Zeitablauf Schwierigkeiten bestehen (vgl. Peine/Starke, SächsVBl. 2007, 125, 128), die Verhältnisse zu dem - inzwischen mehr als ein Vierteljahrhundert zurückliegenden - Stichtag 16. Februar 1993 zu klären, liegt angesichts der abnehmenden Erinnerung von Zeugen, die über die tatsächlichen Gegebenheiten Auskunft geben könnten, auf der Hand; letztlich ist auch das Versterben aussagefähiger Zeugen zu besorgen. Der Gesetzgeber ist hierbei davon ausgegangen, dass mit der Änderung den Gemeinden bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 ausreichend Zeit für eine abschließende Beurteilung der Sach- und Rechtslage verbleibt (Begründung zum Gesetzentwurf der StReg., LT-Drs. 6/16811, S. 29), bevor sodann der Statusverlust für nicht eingetragene Straßen, Wege und Plätze greift.“

- 50 Hieran hält der Senat fest. Deshalb reicht die allein deklaratorische Feststellung der Öffentlichkeit einer Straße mit Ablauf des 31. Dezember 2022 nicht mehr aus, denn durch die - unstrittig - fehlende Eintragung dieser - so wie für die T....straße von der Klägerseite behauptet und vom Verwaltungsgericht angenommen - übergeleiteten Straße hätte sie diesen Status nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut verloren. Daher kann nur ein Antrag auf Verpflichtung zur Eintragung durch die Beklagte das Rechtsschutzziel der Klägerin erreichen.
- 51 Äußerungen in der Rechtsprechung und der Literatur (BVerwG, Urt. v. 13. Juli 1977, BVerwGE 54, 177, 179; Urt. v. 23. August 2007, NVwZ 2007, 1311, 1312; offen gelassen vom VGH BW, Urt. v. 24. Juni 2002 - 1 S 2785/00 -, NVwZ-RR 2003, 142, 143; Sodan, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. § 43 Rn. 117; Happ, in: Eyermann, VwGO, 16. Aufl., § 43 Rn. 40), wonach für die Frage der Subsidiarität der Zeitpunkt der Klageerhebung maßgeblich sei, beziehen sich auf das Urteil des BVerwG vom 13. Juli 1977, das aber allein den Fall der nachträglich - durch die Änderung des Sachverhalts - entstehenden *Möglichkeit* einer Gestaltungs- oder Leistungsklage betrifft, die im Interesse effektiven Rechtsschutzes die Zulässigkeit der ursprünglich erhobenen Feststellungsklage unberührt lässt. Diese Erwägung lässt sich auf den hiesigen Fall einer durch eine Rechtsänderung nachträglich erforderlichen (und nicht nur lediglich möglichen) Eintragung in das Bestandsregister nicht übertragen. Die Klägerin kann im Hinblick auf die nach dem 31. Dezember 2022 gegebene Rechtslage ihr Rechtsbegehren nur durch Eintragung der T....straße in das Bestandsregister der Beklagten erreichen. Deshalb ist das Festhalten an der Feststellungsklage auch unter prozessökonomischen Gesichtspunkten nicht geeignet.

- 52 Der Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass für bereits anhängige Klagen, die die Feststellung der Öffentlichkeit einer Straße, eines Weges oder eines Platzes im Sinne von § 53 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG zum Gegenstand hätten und über die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 noch nicht rechtskräftig entschieden worden sei, gelte § 54 Abs. 4 Satz 2 SächsStrG entsprechend, wonach § 54 Abs. 3 Satz 1 SächsStrG und auch § 54 Abs. 3 Satz 5 SächsStrG dann nicht greifen könnten, wenn zum Zeitpunkt des Ablaufs des 31. Dezember 2022 noch nicht bestandskräftig über Rechtsbehelfe, die die Eintragung einer Straße, eines Weges oder eines Platzes im Sinne von § 53 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG in ein Bestandsverzeichnis zum Gegenstand haben, entschieden worden sei, steht der Wortlaut der Norm entgegen. Mit der Neufassung des § 54 SächsStrG durch das Gesetz zur Änderung des Straßengesetzes vom 20. August 2019 normiert dessen Absatz 4 Satz 1 nunmehr eine gesetzliche Vermutung (Senatsbeschl. v. 8. Februar 2023 - 1 B 5/23 -, juris Rn. 29, 30). Nach dieser Vorschrift greift unter den dort genannten Mindestvoraussetzungen mit der auf den Ablauf des 31. Dezember 2022 abstellenden zeitlichen Zäsur eine gesetzliche Vermutung für die im Bestandsverzeichnis eingetragenen Straßen, Wege und Plätze, dass sie nach § 53 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes geworden sind. Gemäß § 54 Abs. 4 Satz 2 SächsStrG gilt Satz 1 nicht, sofern über Verwaltungsverfahren nach Absatz 3 Satz 2 und 4 sowie über Rechtsbehelfe noch nicht rechtskräftig entschieden wurde. § 54 Abs. 4 Satz 2 SächsStrG bezieht sich ausdrücklich auf den Fristablauf nach § 54 Abs. 3 SächsStrG und erfasst dabei nur Verfahren, die gerade auf eine Eintragung gerichtet sind. Die Vorschrift kann daher entgegen der Auffassung der Klägerin nicht jegliche Rechtsbehelfe umfassen. Dies steht auch mit der oben umschriebenen Intention des Gesetzgebers, eine endgültige Rechtsbereinigung herbeizuführen, im Einklang. Nur mit der Eintragung, auf die das Rechtsmittel gerichtet sein muss, kann die Rechtssicherheit herbeigeführt werden.
- 53 Ebenfalls liegt kein Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4, Art. 103 Abs. 1 GG vor, denn das Prozessrecht stellt mit dem Instrument der Klageänderung ein Mittel zur Verfügung, um auf Änderungen der Sach- und Rechtslage zu reagieren und einen effektiven Rechtsschutz zu gewähren. Eine Beendigung laufender Verwaltungs- und Gerichtsverfahren durch Fristablauf des § 54 Abs. 3 Satz 1 SächsStrG ex tunc liegt jedenfalls nicht vor.
- 54 Darüber hinaus kann sich die Klägerin auch nicht auf einen Vertrauensschutz auf die erstinstanzliche Entscheidung und dort erteilte Hinweise zurückziehen. Diese Auffassung widerspricht der Funktion des Instanzenzuges zur Überprüfung vorinstanzlicher Entscheidungen.
- 55 Schließlich ist die Feststellung im Urteil des Verwaltungsgerichts vorliegend nicht weitreichender als eine bereits bestehende Eintragung im Bestandsregister, wonach gemäß § 54 Abs. 4

Satz 1 SächsStrG die Öffentlichkeit der Straße lediglich vermutet werden würde. Zwar hat der Gesetzgeber keine positive Publizität für mit Ablauf des 31. Dezember 2022 nicht im Bestandsverzeichnis eingetragene Straßen, Plätze und Wege begründet, sondern ausweislich des klaren Gesetzeswortlauts eine gesetzliche Vermutung für eine nach § 53 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG überführte öffentliche Straße geschaffen (Senatsbeschl. v. 8. Februar 2023 - 1 B 5/23 -, juris Rn 31). Jedoch war hier die T....straße zu diesem Zeitpunkt gar nicht eingetragen, so dass einerseits diese Vermutung schon nicht greifen kann und andererseits hier die negative Publizität des Bestandsverzeichnisses durch die Klägerin beseitigt werden muss. Eine bloße Feststellung reicht hierfür nach dem Wortlaut der Norm („Eintragung“) nun nicht mehr aus.

- 56 2. Die hilfsweise erhobene Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO), die in der mündlichen Verhandlung am 19. November 2024 zu Protokoll erklärt wurde, ist unzulässig. Die Klägerin und Berufungsbeklagte hat eine für eine Klageänderung erforderliche Anschlussberufung nach § 127 VwGO schon nicht erhoben.
- 57 Die Klägerin hat in ihrem Schriftsatz vom 20. Februar 2025 - bestätigt auf Nachfrage in Verhandlungstermin am 6. März 2025 - erklärt, dass keine Anschlussberufung vorliegt. Deshalb kann der Senat gegen die ausdrückliche Erklärung der Klägerin weder eine konkludente Einlegung der Anschlussberufung annehmen.
- 58 Soweit die Klägerin jedenfalls inzident der Auffassung ist, für eine Klageänderung bzw. -erweiterung in zweiter Instanz sei für die erstinstanzlich obsiegende Klägerin eine Erhebung der Anschlussberufung nicht geboten, so dass deren Voraussetzungen nicht eingehalten werden müssten, folgt der Senat dieser Rechtsauffassung nicht.
- 59 Zunächst ist der Klägerin zuzustimmen, dass eine nachträgliche Einbeziehung eines weiteren Klagebegehrens - etwa durch einen Verpflichtungsantrag - in ein bereits anhängiges Berufungsverfahren möglich und auch sachdienlich sein kann, insbesondere wenn der bereits vorliegende Verfahrensstoff Verwendung finden kann. Jedoch muss die Klageänderung bzw. -erweiterung prozessual zulässig in der zweiten Instanz eingeführt worden sein. Daran fehlt es hier.
- 60 Die Klägerin des Ausgangsverfahrens kann im Rahmen einer zulässigen Berufung oder Anschlussberufung bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgericht ihre Klage grundsätzlich ändern, § 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 91 VwGO (Roth, in: BeckOK, VwGO, 70. Ed., 1. Juli 2024, § 128 Rn. 2). Eine § 142 VwGO entsprechende Vorschrift für das Berufungsverfahren existiert nicht. Jedoch kann die (erstinstanzlich) obsiegende Klägerin im Berufungsverfahren grundsätzlich nur im Wege der Anschlussberufung die Klage

ändern (BVerwG, Urt. v. 17. Januar 1962, DÖV 1962, 754; offen gelassen BVerwG, Urt. v. 4. Dezember 2014 - 4 C 33.13 -, juris; OVG NRW, Beschl. v. 28. August 1997, NVwZ 1999, 1252, 1253; Seibert, in Sodan/Ziekow, 5. Aufl. 2018, VwGO, § 125, Rn. 29). Strebt der Kläger über die Zurückweisung der Berufung des Beklagten hinaus eine subjektive und/oder objektive Klageänderung an, kann eine solche Klageänderung nach einem stattgebenden Urteil erster Instanz nur im Wege der Anschlussberufung der obsiegenden Klägerin erfolgen, weil das im Berufungsverfahren verfolgte Klagebegehren von dem abweicht, was Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens war (OVG NRW, Urt. v. 15. März 2006 - 8 A 2672/03 -, juris Rn 36).

- 61 Gleiches gilt für eine erst in der Berufungsinstanz erfolgende Klageerweiterung durch den Berufungsbeklagten, der in erster Instanz als Kläger voll obsiegt hat. Unabhängig davon, dass es sich beim Übergang von der Feststellungs- zur Leistungsklage um eine am Maßstab der § 264 Nr. 2 ZPO i. V. m. § 173 VwGO (im Grundsatz) stets zulässige Klageänderung handelt, stellt ein solcher Übergang dennoch eine Klageerweiterung dar, deren Geltendmachung regelmäßig die fristgerechte Einlegung einer Berufung bzw. Anschlussberufung voraussetzt oder der Kläger zum Zeitpunkt der Klageerweiterung zulässigerweise noch eine Anschlussberufung einlegen konnte (BGH, Urt. v. 3. Juli 2024 – IV ZR 67/22 –, juris Rn. 26; VGH BW, Urt. v. 11. Juli 1991 - 5 S 44/91 -, juris, Rn. 31; OVG LSA, Urt. v. 14. April 2011 - 2 L 238/09, juris Rn. 48 f.).
- 62 Somit kann ein über das in erster Instanz hinausgehende Begehren, also ein „Mehr“ als die bloße Zurückweisung der Berufung, nur im Wege der Anschlussberufung erreicht werden. Nur diese beseitigt die Beschränkung des Rechtsmittelgerichts gemäß § 128 VwGO und lässt die Bindung des Gerichts an den Antrag des Berufungsführers (§ 129 VwGO) entfallen (BVerwG, Urt. v. 23. September 2010 - 7 C 20.09 -, juris Rn. 15 f. m. w. N.).
- 63 Die Stellung des Hilfsantrages im Verhandlungstermin am 19. November 2024 zu Protokoll wäre im Übrigen auch nicht ausreichend. Zwar war die Frist des § 127 Abs. 2 Satz 2 VwGO mangels Zustellung der Berufungsbegründungsschrift noch nicht abgelaufen. Jedoch hat die Klägerin die Anschlussberufung nicht schriftlich eingelegt. Entgegen der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 geltenden Gesetzesfassung, nach der sich der Berufungsbeklagte auch im Laufe der mündlichen Verhandlung der Berufung anschließen konnte, sieht der Gesetzeswortlaut nunmehr vor, dass die Berufung beim Oberverwaltungsgericht „einzulegen“ ist. Auch wenn sie nicht zwingend als solche bezeichnet werden muss und es genügt, dass die erstinstanzlich obsiegende Klägerin über die Zurückweisung der Berufung der Beklagten hinaus erkennen lässt, dass sie eine Änderung des verwaltungsgerichtlichen Urteils zu ihren Gunsten anstrebt (BVerwG, Urt. v. 23. September 2010 - 7 C 20.09 -, juris Rn. 17), so muss es sich

dennoch aus der gemäß § 127 Abs. 3 i. V. m. § 124a Abs. 3 Satz 2 VwGO schriftlich einzureichenden Begründung hinreichend ergeben, dass die Anschlussberufung eingelegt wird. Wie bereits ausgeführt, hat die Klägerin - nach Erörterung der Thematik im vorausgegangenen Verhandlungstermin - in ihrem Schriftsatz vom 20. Februar 2025 - bestätigt auf Nachfrage des Vorsitzenden im Verhandlungstermin am 6. März 2025 - erklärt, dass keine Anschlussberufung vorliegt. Gegen diese eindeutige Erklärung kann der Senat weder eine konkludente Einlegung der Anschlussberufung annehmen noch von einer schriftsätzlichen Begründung bis zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ausgehen.

- 64 3. Inwieweit die Erhebung einer Verpflichtungsklage in Form einer Untätigkeitsklage, insbesondere wegen der nach wie vor fehlenden förmlichen Entscheidung über den im Mai 2017 gestellten Antrag der Klägerin auf Eintragung der T....straße in das gemeindliche Bestandsverzeichnis, weiterhin zulässig ist, muss an dieser Stelle nicht entschieden werden.
- 65 C. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Es bestand keine Veranlassung, die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen aus Billigkeit der unterlegenen Klägerin aufzuerlegen (§ 162 Abs. 3 VwGO), weil die Beigeladenen mangels Stellung eines eigenen Antrags kein Kostenrisiko übernommen haben (§ 154 Abs. 3 VwGO)
- 66 D. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 Satz 1 und § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10 Satz 1 und § 711 ZPO.
- 67 E. Die Revision ist gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO zuzulassen, denn das Urteil weicht von dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Juli 1977 - VI C 96.75 - zum Fortbestehen der Zulässigkeit einer Feststellungsklage, wenn erst nachträglich die Möglichkeit einer Gestaltungsklage oder Leistungsklage entstehe, ab und beruht auf der Abweichung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht jedem Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu.

Die Revision ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, schriftlich eingelegt wird. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Für das Revisionsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Revision und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Meng

Gretschel

Frenzel

Beschluss

- 1 Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 7.500 € festgesetzt.
- 2 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 und 2, § 45 Abs. 1 Sätze 2 und 3 i. V. m. § 52 Abs. 1 GKG.
- 3 Nach § 47 Abs. 1 Satz 1 GKG bestimmt sich der Streitwert im Rechtsmittelverfahren nach den Anträgen des Rechtsmittelführers. Im Regelfall, insbesondere wenn der Beklagte das Rechtsmittel führt, ist aber der Streitwert des ersten Rechtszuges mit dem des Rechtsmittelzuges identisch, soweit der Streitgegenstand unverändert geblieben ist (BVerwG, Beschl. v. 26. Januar 2010 - 4 B 43.09 -, juris Rn. 16).
- 4 Demgemäß bestimmt sich der Streitwert hier nach dem Gegenstandswert des ersten Rechtszuges, weil der Streitgegenstand im Beschwerdeverfahren bis zu diesem Zeitpunkt - wenn auch im gegenläufigen Sinne, nämlich mit dem Begehren, das stattgebende verwaltungsgerichtliche Urteil zu ändern und die Klage abzuweisen mit dem des erstinstanzlichen Verfahrens identisch ist. Der Streitwert für das erstinstanzliche Verfahren ergibt sich hier entsprechend § 63 Abs. 2 Satz 1 GKG i. V. m. § 52 Abs. 1 GKG unter Berücksichtigung von Nr. 43.3 und Nr. 1.1.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, Fassung 11/2013 (SächsVBI. 2014, Heft 1, Sonderbeilage) und ist mit 7.500 € zu bemessen. Eine Erhöhung wie in erster Instanz wegen der dortigen Klagehäufung ist im Berufungsverfahren mangels Beteiligung der Beklagten zu 2 und 3 nicht veranlasst.
- 5 Für die Zeit ab dem 19. November 2024, dem Zeitpunkt der Hilfsantragsstellung durch die Klägerin, ist der Streitwert nicht zu erhöhen. Zwar ist nach § 47 Abs. 2 Satz 2 GKG der Streitwert nicht durch den Wert des Streitgegenstands des ersten Rechtszugs begrenzt, wenn der Streitgegenstand erweitert wird. So kommt eine Erhöhung des Streitwerts in Fällen in Betracht, in denen nicht der Klageantrag erweitert wird, sondern sich der Verfahrenswert durch einen sonstigen Gegenantrag erweitert (VGH BW, Beschl. v. 20. Januar 2025 – 12 S 1642/24 –, juris Rn. 42). Nach § 45 Abs. 2 GKG ist für wechselseitig eingelegte Rechtsmittel, die nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden, § 45 Abs. 1 Satz 1 und 3 GKG entsprechend anzuwenden. Mithin werden entsprechend 45 Abs. 1 Satz 1 und 3 GKG die mit den wechselseitig eingelegten Rechtsmitteln geltend gemachten Ansprüche zusammengerechnet, sofern sie nicht denselben Gegenstand betreffen. Eine solche Identität liegt vor, wenn die Ansprüche nicht in der Weise nebeneinanderstehen können, dass das Gericht beiden stattgeben könnte,

sondern die Verurteilung nach dem einen Antrag notwendigerweise die Abweisung des anderen Antrags nach sich ziehen müsste (BVerwG, Beschl. v. 6. April 2020 - 4 B 43.19 -, juris Rn. 14). So liegt der Fall hier. Würde die Beklagte zur Eintragung der T....straße in das Bestandsverzeichnis verpflichtet werden, schieße die beantragte Klageabweisung aus.

- ⁶ Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Meng

Gretschel

Frenzel